

Willkommenskultur 2.0 Die neue Beschäftigungsverordnung

Arbeitszuwanderung von
drittstaatsangehörigen Personen

1

Die Neuordnung des Beschäftigungsrechts

- **Beschäftigungsverordnung (BeschV)**
→ für neu einreisende Ausländer_innen
 - **Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)**
→ für in Deutschland lebende Ausländer_innen
- werden seit 1. Juli 2013 ersetzt durch die neue
Beschäftigungsverordnung (BeschV)
→ für neu einreisende *und* in Deutschland lebende
Ausländer_innen
- Zusätzlich: Änderung des Asylverfahrensgesetzes und des
Aufenthaltsgesetzes seit 6. September 2013

Zuständigkeit



.....
14 Tage
(§ 36 BeschV)

Die aktuellen Änderungen

Aufenthaltsgestattung

- neun Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)
- Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet
- Danach: Nachrangiger Beschäftigungszugang mit Zustimmung der ZAV
- Nach vierjährigem Aufenthalt: Zustimmungsfreier Zugang zu jeder Beschäftigung (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV) ohne Arbeitsmarktprüfung
- Eine Arbeitserlaubnis durch die ABH ist dennoch erforderlich

Aufenthaltsgestattung

- Bereits nach Ablauf der ersten neun Monate zustimmungsfreie Beschäftigung möglich für:
 - Für betriebliche Ausbildung
 - Hochschulabsolvent_innen mit **inländischem** Abschluss für entsprechende Beschäftigung
 - HA mit **ausländischem** Hochschulabschluss bei Einkommen von mind. 46.400 €
 - FSJ, FÖJ, Bufdi u. ä.
 - Erforderliches Praktikum bei Schulausbildung o. Studium sowie im Rahmen eines EU-Programms
 - » Arbeitserlaubnis durch die ABH erforderlich?

Duldung

- § 32 BeschV:
Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.
- im ersten Jahr des Aufenthalts: Arbeitsverbot
- Nach dem 1. Jahr: nachrangiger Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der ZAV

Duldung

- Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung*
1. *einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,*
(...)
- Nach einem Jahr Aufenthalt: zustimmungsfreier Zugang zu betrieblicher Ausbildung
 - **Im 1. Jahr des Aufenthalts auch schon zustimmungsfreier Zugang???**
 - Arbeitserlaubnis durch die ABH erforderlich
 - **Was ist bei Wechsel aus Gestattung in die Duldung nach 9-12monatigem Aufenthalt?**

Duldung

- Bereits nach dem 1. Jahr zustimmungsfreie Beschäftigung möglich für:
 - Hochschulabsolvent_innen mit inländischem Abschluss für entsprechende Beschäftigung
 - HA mit ausländischem Hochschulabschluss bei Einkommen von mind. 46.400 €
 - FSJ, FÖJ, Bufdi u. ä.
 - Erforderliches Praktikum bei Schulausbildung o. Studium sowie im Rahmen eines EU-Programms
 - » **Arbeitserlaubnis durch die ABH?**
 - » **Auch schon im 1. Jahr zustimmungsfreie Beschäftigungen möglich?**
 - » **Was ist bei einem Arbeitsverbot?**

Duldung

- Nach dem vierten Jahr zustimmungsfreier Zugang zu jeder Beschäftigung (§ 32 Abs. 3 BeschV)
- Arbeitserlaubnis durch die ABH erforderlich
- Selbstständigkeit ist mit Duldung nicht möglich

Duldung

§ 33 BeschV

- (1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn
1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie **selbst zu vertreten** haben, nicht vollzogen werden können.
- (2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch **eigene** Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch **eigene** falsche Angaben selbst herbeiführen.

Duldung

Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR; BGBl 1976 II, 428)

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

Aufenthaltserlaubnisse

neu: unbeschränkter Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit (Selbstständigkeit und Beschäftigung) besteht seit dem 6. September 2013 für alle Aufenthaltserlaubnisse nach **Abschnitt 6** (Familienangehörige; 27 bis 36 AufenthG);
→ § 27 Abs. 5 AufenthG

Beispiel

- Eine ausländische Studierende besitzt eine AE nach § 16 Abs. 1 AufenthG. Damit darf sie 120 Tage im Jahr eine Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis ausüben, für darüber hinaus gehende Beschäftigungen ist i. d. R. eine Arbeitserlaubnis mit Zustimmung durch die ZAV erforderlich. Ihr Ehemann ist jetzt nach Deutschland nachgezogen und besitzt eine AE nach § 30 AufenthG. Damit hat er künftig - anders als seine Frau - einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Aufenthaltserlaubnis

- neu:** für alle Aufenthaltserlaubnisse nach **Abschnitt 5** (humanitärer Aufenthalt; § 22 bis § 26 AufenthG), besteht unabhängig von der Aufenthaltsdauer ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung
- → § 31 BeschV
 - → Erlaubnis durch die ABH dennoch erforderlich, aber reine Formalie!

Beispiel

- Ein serbischer Staatsbürger hat wegen einer Erkrankung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten. Auf einem Zusatzblatt steht: „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde.“
- Muss eine Arbeitsmarkprüfung durchgeführt werden?
 - Darf er sich selbstständig machen?

Aufenthaltserlaubnis

- Einschränkungen beim Zugang zur Beschäftigung bestehen praktisch nur noch für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16, 17, 18, 18a, 18c, 21 und 38a sowie bei der **Blauen Karte-EU** – also im Wesentlichen für Personen, die zur Arbeitsaufnahme neu einreisen.
- zustimmungsfreier Zugang zu jeder Beschäftigung besteht in jedem Fall spätestens **nach drei Jahren Aufenthalt** (außer bei Studierenden mit § 16)

Studierende (§ 16)

Aufenthaltserlaubnis § 16

- Während des 1. Jahres während der studienvorbereitenden Maßnahmen nur während der Ferienzeit
- Ansonsten: an 120 Tagen im Jahr ist jede Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis erlaubt.
- Zusätzlich: studentische Nebentätigkeiten (etwa Tutoren, studentische Hilfskräfte, für Tätigkeiten im AStA oder den Hochschulgemeinden) ohne Arbeitserlaubnis. Diese werden nicht auf die 120 Tage angerechnet.

Aufenthaltserlaubnis § 16

- Zusätzlich: vorgeschriebene oder vorgesehene Praktika sind ohne Arbeitserlaubnis möglich (auch wenn Entgelt gezahlt wird). Diese werden nicht auf die 120 Tage angerechnet.
- Für eine selbständige Tätigkeit (z. B. Honorarjob oder Dolmetschertätigkeiten) ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig. Diese Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Tätigkeit das Studium nicht verzögert oder behindert

Aufenthaltserlaubnis § 16

- Nach erfolgreichem Studium: AE für bis zu **18 Monate** zur Suche einer der Qualifikation entsprechenden Arbeit.
- Haben sie eine entsprechende Arbeit gefunden oder wollen sie eine entsprechende selbstständige Tätigkeit aufnehmen: § 18 oder § 21
- Die Aufnahme einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung ist **zustimmungsfrei**.
- Bis zum Antritt einer solchen, der Qualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit darf jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen.

Sonstige Auszubildende (§ 17)

Aufenthaltserlaubnis § 17

- AE für eine (betriebliche) Aus- oder Weiterbildung
- Eine Zustimmung durch die ZAV ist erforderlich (mit Arbeitsmarktprüfung)
- Neben einer qualifizierten Berufsausbildung darf zusätzlich jede Beschäftigung von bis zu 10 Wochenstunden ausgeübt werden
- Nach erfolgreichem Abschluss: AE zur Arbeitssuche für bis zu 1 Jahr. Während dieser Zeit ist **jede Erwerbstätigkeit** gestattet.
- Für die Aufnahme einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung ist eine Zustimmung der ZAV erforderlich. **Eine Vorrangprüfung findet jedoch nicht statt.**

Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung (§ 18)

Aufenthaltserlaubnis § 18

- AE zum Zwecke der Beschäftigung für
- Hochschulabsolventen mit in- oder ausländischem Hochschulabschluss
- und (**neu!**) Fachkräfte bestimmter Ausbildungsberufe (laut „Positivliste“):
<http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/downloads/AMZ/amz-positivliste.pdf>

Aufenthaltserlaubnis § 18

- Normalerweise immer mit Zustimmung und Arbeitsmarktprüfung. In folgenden Fällen Erleichterungen:
- Inländischer Hochschulabschluss (zustimmungsfrei)
- Inländischer, qualifizierter Berufsabschluss (ohne Vorrangprüfung)
- Ausländischer, anerkannter Berufsabschluss gem. Positivliste (ohne Vorrangprüfung)
- Ausländischer Hochschulabschluss (Ingenieure im Fachbereich Maschinenbau, Elektrotechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik sowie Stahl- und Metallbau; Experten mit Fachrichtung Softwareentwicklung /Programmierung; Ärzte): ohne Vorrangprüfung
- Nach drei Jahren Aufenthalt ist jede Beschäftigung gestattet

Aufenthaltserlaubnis § 18

§ 6 BeschV

Ist für eine qualifizierte Beschäftigung

1. die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses im Sinne des § 6 Absatz 2 oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig

und ist hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich, kann der Erteilung des Aufenthaltstitels für die Ausübung dieser befristeten Beschäftigung zugestimmt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

Aufenthalt zur Arbeitssuche (§ 18c)

Aufenthaltslaubnis § 18c

- AE zur Arbeitssuche
- Für Hochschulabsolvent_innen mit inländischem oder ausländischem Hochschulabschluss
- Für max. sechs Monate
- Während dieser Zeit ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, der Lebensunterhalt muss anderweitig gesichert sein.
- Bei Finden eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes gelten die Regeln von § 18.

Aufenthalt für „langfristig Aufenthaltsberechtigte“ in anderen Unionsstaaten (§ 38a)

Aufenthaltserlaubnis § 38a

- http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AVwV_zu_38a_AufenthG.pdf
- Für eine Beschäftigung ist die Zustimmung durch die ZAV erforderlich (Arbeitsmarktprüfung)
- Ausnahme: Für betriebliche Ausbildung wird die Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung der ZAV erteilt
- Ausnahme: Mit inländischem Hochschulabschluss zustimmungsfrei
- Mit inländischem Ausbildungsabschluss ohne Vorrangprüfung
- Mit ausländischem Ausbildungsabschluss, der auf der Positivliste steht, ohne Vorrangprüfung

Aufenthaltserlaubnis § 38a

- Für Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst zustimmungsfrei
- Für eine selbstständige Tätigkeit ist die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich.
- Nach einem Jahr Aufenthalt mit § 38a ist jede Beschäftigung zustimmungsfrei

Blaue Karte EU (§ 19a)



Blaue Karte EU (19a)

- **Voraussetzungen:**
- Hochschulabschluss und Einkommen mind. 46.400 Euro, zustimmungsfrei
- Hochschulabschluss in einem Mangelberuf, ortsüblicher Lohn, mindestens 36.192 €, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die ZAV.
- Befristet bis vier Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung
- Nach 21 Monaten, wenn Sprachkenntnisse B1

Handlungsbedarfe

D. ist als 16jähriger aus Somalia nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat nach neunmonatigem Aufenthalt eine schulische Ausbildung begonnen.

→ Leistungen der Jugendhilfe

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.



Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet.

→ Leistungen der Ausbildungsförderung (BAFöG) werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).

→ Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Die Folge ist: er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.



Lösungsmöglichkeit: § 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“



Handlungsbedarfe

- Abschaffung der ausländerrechtlichen Einschränkungen bei der Ausbildungsförderung
- Abschaffung der Wartezeiten und Arbeitsverbote bei Duldung und Aufenthaltsgestattung
- Abschaffung des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs bei Duldung und Aufenthaltsgestattung
- Abschaffung des AsylbLG zur besseren Teilhabemöglichkeit bei der Arbeitsförderung
- Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs mit allen Aufenthaltspapieren

Jenseits der Paragraphen

Prof. Thorsten Kingreen, Verwaltungsrechtler an der Uni Regensburg

„Sozialrechtliche Zugehörigkeit emanzipiert sich von den formalen staatsrechtlichen Kategorien, die für die Frage, was ein Mensch für die Sicherung seiner Existenz benötigt, ohnehin niemals Bedeutung hatten. Normen, die Ausländer beim Bezug existenzsichernder Leistungen gleichwohl nach wie vor gegenüber Inländern benachteiligen, sind allenfalls noch Ausdruck symbolischer Sozialpolitik, die suggeriert, man könne das Sozialsystem durch Leistungsbeschränkungen zu Lasten einzelner gesellschaftlicher Gruppen sanieren. Als Signal an die Betroffenen, nicht dazuzugehören, ist sie integrationspolitisch indes eher kontraproduktiv.“
